Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Zl. 13/1 13/77

BMJ-Pr344.00/0085-Pr 6/2012
BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden

Referenten: Präsident Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt
Vizepräsident Dr. Wolfgang Kleibel, Rechtsanwalt in Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Zu Art 1 – Änderung des Gerichtsorganisationsgsetzes (GOG):

Zu § 47b GOG, „Justiz-Servicecenter“

Das Vorhaben, die Einrichtung der „Justiz-Servicecenter“ auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sowie auszubauen, um dem Bedarf der rechtssuchenden Bevölkerung Rechnung zu tragen, wird begrüßt.

Nach dem Entwurf der Bestimmung des § 47 Abs 1 GOG wäre allerdings die Einrichtung von Justiz-Servicecentern vorzugsweise nur an größeren Gerichtsstandorten vorgesehen, was zur Folge hätte, dass diese auf die Ballungsräume konzentriert werden.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren erfolgte Auflassung von zahlreichen Standorten von Bezirksgerichten wird angeregt, bei der Einrichtung neuer „Justiz-Servicecenter“ bei der in Z 1 und 2 leg cit näher definierten „regionalen Bedeutung“ nicht nur auf die Größe bereits bestehender Gerichtsstandorte abzustellen, sondern auch auf das Erzielen einer österreichweiten Flächendeckung.

Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass bestimmte Entfernungsangaben festgesetzt werden, innerhalb derer nach Tunlichkeit ein „Justiz-Servicecenter“ für die rechtssuchende Bevölkerung erreichbar sein sollte. So kann es aufgrund besonderer Gegebenheiten im ländlichen Raum durchaus auch angezeigt sein, an Bezirksgerichten mit weniger als fünf systemisierten vollen Richterinnen- bzw Richterplanstellen ein „Justiz-Servicecenter“ einzurichten. Es wird daher vorgeschlagen, den Katalog des § 47b Abs 1 GOG um eine Z 3 zu erweitern, welche auf derartige regionale Gegebenheiten abstellt.

Zu § 89c GOG „Ausfertigung von Erledigungen“

In der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Neufassung der Bestimmung des § 89c GOG ist vorgesehen, dass neben der Finanzprokuratur künftig auch die Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verpflichtet werden.

Hiezu ist vorweg festzuhalten, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft die Nutzung zeitgemäßer elektronischer Kommunikationstechnologien durch die Justizverwaltung stets begrüßt und die führende Rolle, welche die österreichische Justizverwaltung europaweit bei dem Einsatz elektronischer Kommunikationstechnologien im Rechtverkehr einnimmt, gewürdigt hat.

Einer verpflichtenden Teilnahme am ERV zur Abwicklung der Verfahrenshilfe der Rechtsanwaltskammern widersprechen die Salzburger, Tiroler und Wiener Rechtsanwaltskammer jedoch ausdrücklich, da dies mit zusätzlichen, nichtbudgetierten Kosten für Hard- und Software sowie Druck- und Archivierungskosten verbunden wäre. Wir regen deshalb an, zunächst die Evaluierung der Erfahrungen aus der freiwilligen Teilnahme der Vorarlberger und der Kärntner Rechtsanwaltskammer abzuwarten.

Der Entwurf sieht zudem die verpflichtende Teilnahme des ÖRAK am ERV vor. Im Unterschied zu den Rechtsanwaltskammern besteht hier allerdings kein regelmäßiger Kommunikationsbedarf mit den Gerichten in Verfahrenshilfeangelegenheiten und kommt dem ÖRAK in solchen Angelegenheiten keine Zuständigkeit zu. Die Einbindung des ÖRAK würde somit zu keiner Vereinfachung der gerichtlichen Korrespondenz beitragen.

Demgegenüber würden jedoch nicht unbeträchtliche Aufwendungen durch das Erfordernis der Bereitstellung technischer Einrichtungen sowie personeller und ERV Rechtsverkehrs auf Seiten des ÖRAK entstehen, welche in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Kommunikationsbedarf mit den Gerichten stehen.

Es wird daher ersucht, von einer verpflichtenden Teilnahme des ÖRAK am ERV Abstand zu nehmen.

II. Zu Art 2 – Änderung des Rechtspraktikantengesetzes (RPG):

Vorab ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf leider wiederum keine Verlängerung der Ausbildungszeit als Rechtspraktikant/in vorgenommen wurde. Der

ÖRAK wiederholt seine Forderung, die Gerichtspraxis wiederum auf 9 Monate zu verlängern.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

Zu § 6 Abs 3 RPG:

Die vorgenommene Erweiterung der Möglichkeit, die Ausbildung auch beim Obersten Gerichtshof, insbesondere im Evidenzbüro bzw bei der Generalprokuratur vornehmen zu können, wird begrüßt.

Zu § 7 RPG:

Die Verpflichtung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten an Übungskursen teilzunehmen, ist im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sinnvoll.

Zu § 8 RPG:

Auch die Regelung bzw Neuregelung über den Ausbildungsausweis ist sinnvoll.

Zu § 13 RPG:

Die diesbezügliche Neuregelung ist eine Anpassung an die Verkürzung der Gerichtspraxis.

Der ÖRAK tritt jedoch weiterhin für eine Verlängerung der Gerichtspraxis ein.

Zu § 26 RPG:

§ 26 erweitert den Inhalt der Amtsbestätigung. Diese Erweiterung ist zielführend und sinnvoll, weil den Rechtspraktikanten die Möglichkeit geboten wird, den Erfolg ihrer Verwendung urkundlich nachzuweisen.

Der ÖRAK ersucht daher um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und Vornahme der aus seiner Sicht notwendigen Änderungen.

Wien, am 12. April 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident